

Anlage 10

Antrag auf Eintragung in die Liste der Fachingenieure der Ingenieurkammer Sachsen-Anhalt

- Ich beantrage die Eintragung in die Liste „Fachingenieure der Ingenieurkammer Sachsen-Anhalt“ und die damit verbundene Führung der Berufsbezeichnung

„Fachingenieurder Ingenieurkammer Sachsen-Anhalt“

- Arbeitsschutz
 BIM
 Energie
 Geotechnik
 Membranbau
 Schweißtechnik

- Ich bestätige die Mitgliedschaft bei der Ingenieurkammer Sachsen-Anhalt unter der Mitgliedsnummer _____.

Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

Grundlage: § 5 der Ordnung der Fachingenieure der Ingenieurkammer Sachsen-Anhalt (siehe Seite 2)

1. Nachweis des akademischen Grades gemäß § 5 (2) a (Diplom-, Bachelor-/ oder Masterabschluss)
 - 1.1 Zusätzlich Bescheinigungen, Zertifikate und akkreditierten Fortbildungsstudiengängen gemäß § 5 (2) a (nur Bachelor-Abschluss)
2. Bescheinigungen, Zertifikate gemäß § 5 (2) b/c
3. Nachweis der besonderen praktischen Erfahrung / Tätigkeitsdauer im konkreten Fachgebiet gemäß § 5 (3)

Gebühren:

Prüfung der Voraussetzungen und Eintragung in die Liste der „Fachingenieure der Ingenieurkammer Sachsen-Anhalt“	200,00 EUR
Verwaltungsgebühren für Aktualisierungen und jährliche Listenführung	60,00 EUR

Ort, Datum

Unterschrift

Auszug aus der Ordnung der Fachingenieure der Ingenieurkammer Sachsen-Anhalt

...

§ 5 Eintragungsvoraussetzungen

- (1) Das Führen der Berufsbezeichnung „Fachingenieur ... der Ingenieurkammer Sachsen-Anhalt“ setzt voraus, dass
- a) die Berufsbezeichnung Ingenieur gemäß § 2 IngG LSA geführt werden darf und
 - b) besondere theoretische Kenntnisse und praktische Erfahrungen in einem Fachgebiet gemäß den nachstehenden Absätzen 2 und 3 nachgewiesen werden und
 - c) eine Mitgliedschaft oder Pro-Forma-Mitgliedschaft (im Sinne des Ingenieurgesetzes Sachsen-Anhalt und deren Beitragsordnung) in der Ingenieurkammer vorliegt

- (2) Besondere theoretische Kenntnisse können nachgewiesen werden über:

- a) Qualifikationen der Hochschulen, wie
 - Akademische Grade Dipl.-Ing. und Dipl.-Ing. (FH)
 - Master-Abschlüsse (mindestens 300 Credits),
 - Bachelor-Abschlüsse (mindestens 180 Credits),
 - Bescheinigungen, Zertifikate von akkreditierten Ergänzungs- und Fortbildungsstudiengängen anerkannter Universitäten, Hoch- und Fachhochschulen (mindestens 30 Credits).
- b) Besondere Qualifikationen von Ingenieurkammern, wie
 - Zertifikate über die bereits erlangte Berufsbezeichnung Fachingenieur der Ingenieurkammern und deren Weiterbildungsakademien,
 - Bescheinigungen, Zertifikate von entsprechenden fachspezifischen Lehrgängen der Ingenieurkammern und deren Weiterbildungsakademien mit adäquaten Bezeichnungen
- c) Besondere Qualifikationen anderer Ingenieurverbände, -vereine, und -vereinigungen, sowie weiterer Weiterbildungsanbieter, wie
 - Zertifikate über die bereits erlangte Berufsbezeichnung Fachingenieur dieser Institutionen
 - Bescheinigungen, Zertifikate von entsprechenden fachspezifischen Weiterbildungsmaßnahmen mit adäquaten Bezeichnungen (z.B. Fachplaner u.ä.).

Die akademischen Grade Dipl.-Ing. und Dipl.-Ing. (FH) gehen mit 240 Credits in den Nachweis der besonderen theoretischen Kenntnisse ein.

Die besonderen Kenntnisse nach Abs. 2 lit. a) 4. Anstrich und b) bis c) müssen dem konkreten Fachgebiet entstammen für die die Bezeichnung „Fachingenieur ... der Ingenieurkammer Sachsen-Anhalt“ beantragt wird.

Die Qualifikationen nach Abs. 2 lit. a) bis c) sind zum Nachweis der besonderen theoretischen Kenntnisse kombinierbar.

- (3) Der Nachweis besonderer praktischer Erfahrungen setzt folgende praktische Tätigkeitsdauer im konkreten Fachgebiet voraus:

- 180 bis < 210 Credits: 5 Jahre (Bsp: Bachelor)
- 210 bis < 240 Credits: 4 Jahre (Bsp: Bachelor u. weiteres Zertifikat)
- 240 bis < 270 Credits: 3 Jahre (Bsp: Dipl. Ing., Dipl.-Ing. (FH))
- 270 bis < 300 Credits: 2 Jahre (Bsp: Dipl.-Ing. (FH) u. weiteres Zertifikat)
- ab 300 Credits: 1 Jahr (Bsp: Master).

Praxissemester werden als praktische Tätigkeit angerechnet.

- (4) Die Bewertung der besonderen theoretischen Kenntnisse in Credits erfolgt, soweit nicht aus der Qualifikation selbst ersichtlich, durch die Ingenieurkammer Sachsen-Anhalt.
- (5) Um die Aktualität theoretischer Kenntnisse auf dem Fachgebiet zu gewährleisten, dürfen einzureichende Zertifikate, Bescheinigungen u.ä. nicht älter als 5 Jahre sein.

...